

Anlage 20b*)
Zu § 60 Satz 4, §§ 74, 75a KWahlO

1112

Kreisfreie Stadt _____
Stadtbezirk _____
Wahlbezirk¹⁾ _____
Stimmbezirke _____ bis _____

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6).

**Ergänzung zur Briefwahlniederschrift
zur Wahl²⁾
des Oberbürgermeisters - des Rates der kreisfreien Stadt³⁾⁸⁾ -
der Vertretung des Stadtbezirkes³⁾**

am _____

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in, die Briefwahlhandlung für geschlossen.

☐ ³⁾ 3.2 Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahlen)

3.21 (nicht besetzt)

3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
= Briefwähler = B 2

b) Zahl der Briefwähler für die Oberbürgermeisterwahl - Ratswahl - Bezirksvertretungswahl³⁾ gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift Personen

Die Zahl zu b) für die Oberbürgermeisterwahl - Ratswahl - Bezirksvertretungswahl³⁾ stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) für die Oberbürgermeisterwahl - Ratswahl - Bezirksvertretungswahl³⁾ überein.

Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner³⁾ als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Oberbürgermeisterwahl, Ratswahl und Bezirksvertretungswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit nur einem oder nur zwei Stimmzetteln und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu⁴⁾.

☐ ³⁾ 3.2 Nur bei nicht verbundenen Wahlen

3.21 (nicht besetzt)

1112

- 2 -

- 3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab

Wahlumschläge
= Briefwähler =

B 2

- b) Zahl der Briefwähler gemäß Nr. 2.8 der Briefwahl Niederschrift Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner³⁾ als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

- c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/ einer vom Wahlvorsteher/ von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.

3.3 (nicht besetzt)

- 3.4 Danach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

- 3.42 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

- 3.43 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

- 3.44 Danach zählten je zwei vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelsapfel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

☐³⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐³⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.45 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen⁴⁾. Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab den Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Wahlumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Wahlumschläge mit

fortlaufenden Nummern

von	bis
-----	-----

Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Wahlumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

- 3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahlinieder-schrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk¹⁾:

--	--

Stimmbezirke: von

bis

B 2

Briefwähler (Nr. 3.22 a)

--	--	--	--

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

C

Ungültige Stimmen (Nr. 3.41b + 3.45)

D

Gültige Stimmen

C
D

} = B 2

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

3) Bei der Oberbürgermeisterwahl - Ratswahl²⁾

☐

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in ³⁾
1.		
2.		
3.		
4.		

usw.

Summe:

--	--	--	--

= D

3) Bei der Bezirksvertretungswahl

☐

Nr.	Listenvorschlag der Partei oder Wählergruppe
1.	
2.	
3.	
4.	

usw.

Summe:

--	--	--	--

= D

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung⁶⁾ der Stimmen, weil

☐ ³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ ³⁾ berichtigt⁷⁾

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch _____ -³⁾ an den Wahlleiter der Gemeinde übermittelt.
(Angabe der Übermittlungsart)

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Die übrigen Beisitzer/innen

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____ (Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil _____

(Angabe der Gründe)

6. Nach Schluß des Wahlgeschäfts**6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:**

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Oberbürgermeisters wurden am _____, _____ Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- die Wahlurne(n) - mit Schloß und Schlüssel -³⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Vom/Von der Beauftragten des Oberbürgermeisters wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des/der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹⁾ Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen oder lediglich der Oberbürgermeisterwahl streichen.
- ²⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen.
- ³⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. zutreffendes ankreuzen.
- ⁴⁾ Bei verbundenen Wahlen werden die bei der Briefwahl leer abgegebenen Wahlumschläge als ungültige Stimmen für jede Wahl gezählt. Bei Wahlumschlägen mit nur einem oder zwei Stimmzetteln zählen fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmen für die jeweils betroffene Wahl.
Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel: Laufen die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.
- ⁵⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.
- ⁶⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- ⁷⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- ⁸⁾ Für die Abwahl des Oberbürgermeisters kann das Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden.

^{*)} Anlage 20b zuletzt geändert durch VO v. 8. 5. 2004 (GV. NRW. S. 231); in Kraft getreten am 20. Mai 2004.